



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat [2011/164](#) von Philipp Schoch, Grüne, vom 19. Mai 2011 betreffend Entkopplung Stromabsatz - Gewinn

Datum: 28. Januar 2014

Nummer: 2014-039

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2011/164](#) von Philipp Schoch, Grüne, vom 19. Mai 2011 betreffend Entkopplung Stromabsatz - Gewinn

vom 28. Januar 2014

1. Ausgangslage

Das Postulat 2011/164 wurde von Philipp Schoch, Grüne, am 19. Mai 2011 eingereicht und mit folgendem Wortlaut am 29. März 2012 überwiesen:

Stromanbieter steigern heute ihre Gewinne, in dem sie jährlich mehr Strom verkaufen. Aus diesem Grund haben sie wenig Interesse an einer Steigerung der Stromeffizienz bei ihren Kunden. Ein erfolgreich praktiziertes System aus den USA könnte den Anreiz zur Energieeffizienz stark fördern. Die Gewinne der Elektrizitätswerke müssten von ihrem Stromabsatz entkoppelt werden, (so genanntes Decoupling). Den Stromunternehmen wird über die Tarifregulierung jedes Jahr ein gewisser Gewinn garantiert, unabhängig von der verkauften Strommenge. Der aktuelle Anreiz der Stromunternehmen, immer mehr Strom verkaufen zu wollen, wird umgekehrt. Gewinne können erzielt werden, wenn sie weniger Energie verkaufen und ihre Kunden motivieren, durch Effizienz mehr Strom zu sparen.

Ob eine Entkopplung mit der anstehenden Liberalisierung des Strommarktes möglich ist, soll abgeklärt werden. Decoupling lässt den Elektrizitätswerken Flexibilität bei der Wahl ihrer Unternehmenspolitik und ist auch in US-Bundesstaaten, in welchen der Markt liberalisiert ist, umgesetzt worden (Maryland und New York).

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen und zu berichten, wie eine Decoupling Gesetzgebung im Kanton Basel-Landschaft umgesetzt werden könnte unter Berücksichtigung des Strommarktgesetzes und deren weiteren Liberalisierung.

2. Stellungnahme des Regierungsrates

Das vom Postulant beschriebene regulatorische System für Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) zielt darauf ab, den direkten Zusammenhang von Absatz und Gewinn zu durchbrechen. Es kommt in verschiedenen US-Bundesstaaten unter dem Begriff „Revenue Decoupling Mechanism“ zur Anwendung. In der Umsetzung verhält es sich so, dass die EVU ihrem lokalen Regulator die Verkaufs- und Ertragsschätzungen vorgängig mitteilen müssen. Dieser schreibt daraus ableitend die Gewinne vor, welche ein Unternehmen in der Folgeperiode erzielen darf. Typischerweise werden bei gesenktem Absatz die entgangenen Gewinne eines EVU alle 6 oder 12 Monate mittels Anpassung der Stromtarife auf die Kunden überwältzt. Dem gegenüber verordnet der Regulator bei einer Steigerung des Stromabsatzes die Tarife des betroffenen EVU zu senken. Dieser Mechanismus kommt in den USA nur in der Grundversorgung zur Anwendung und ist grundsätzlich nicht mit einem liberalisierten Markt kompatibel. Die im Postulat erwähnten US-Bundesstaaten haben ihre Elektrizitätsmärkte nur teilweise liberalisiert. In Maryland und in New York hat der Stromkonsument die Wahl zwischen Grundversorgung und Markt, wobei der Eingriff nur beim staatlich kontrollierten Teil der Energiepreise (Grundversorgung) erfolgt. Die Umsetzung dieses Mechanismus erfordert für das betroffene Unternehmen und insbesondere für den Staat einen erheblichen administrativen Mehraufwand.

Die US-Bundestaaten Maine und Washington liefern Beispiele, die ihre Entkopplungsprogramme nach kurzer Laufzeit wieder gestoppt haben. Während in Washington ein Konflikt mit anderen Regulierungsmechanismen der Grund für den Abbruch war, hat man in Maine die Auswirkungen von volkswirtschaftlichen Schwankungen auf das Regulierungsinstrument unterschätzt. Noch während der Einführungsphase des Programms Anfang der 90er Jahre, traf den Bundesstaat Maine eine empfindliche Rezession. Die Produktion der regionalen Industrie musste zurückgefahren werden, was zu einem erheblichen Rückgang des Stromverbrauchs führte. Im Folgejahr wirkte sich der Entkopplungsmechanismus ungebremsst auf die Stromtarife aus. Die Regulierungsbehörde war gezwungen, diese drastisch anzuheben. Die ohnehin schon in einer schwierigen Situation befindliche Wirtschaft erhielt dadurch einen weiteren Schlag, worauf die öffentliche Kritik am System lauter und das Programm nach kurzer Zeit als gescheitertes Unterfangen abgebrochen wurde.

2.1 Umsetzbarkeit im Kanton Basel-Landschaft

Per 1. Januar 2009 gilt in der Schweiz gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG), dass Grosskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte ihren Energiedienstleister selbst wählen oder in der Grundversorgung verbleiben können. Die Marktzutrittsberechtigung für Kunden mit einem geringeren Verbrauch pro Verbrauchsstätte und damit die vollständige Marktöffnung ist noch nicht erfolgt, darf aber ab 2016 realistischerweise erwartet werden. Die Tarife in der Grundversorgung werden von der unabhängigen, nationalen Regulierungsbehörde ElCom überwacht.

Wie bereits anhand der Beispiele aus den USA aufgezeigt, ist der beschriebene Mechanismus auch in der Schweiz grundsätzlich nicht kompatibel mit einem liberalisierten Markt und kommt somit für den Bereich Energie und Dienstleistungen nicht in Frage. Eine staatliche Gewinngarantie z.B. für die basellandschaftlichen EVU stellt eine Ungleichbehandlung verschiedener Marktakteure dar und verstösst damit gegen die gewährleistete Wirtschaftsfreiheit in der Bundesverfassung (Art. 27). Im Speziellen hat der Baselbieter Gesetzgeber für ausserkantonale Stromlieferanten keine Möglichkeit, ein entsprechendes Gesetz durchzusetzen.

Auf eidgenössischer Ebene hat das Bundesamt für Energie im Rahmen der Arbeiten zur Energiestrategie 2050 eine Studie mit dem Titel „Effizienzmodell für Schweizer Stromlieferanten“¹ erstellen lassen, welche sich ebenfalls mit dem Thema „Decoupling“ befasst (Studie zu verpflichtenden Effizienzzielen für Stromversorgungsunternehmen). Der Schlussbericht wurde im August 2012 erstellt. Der Bundesrat hat die Ergebnisse dieser Studie in das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 eingearbeitet. Es erscheint nicht sinnvoll, dass der Kanton hier einen Alleingang vornimmt.

Der Bereich Netze ist und wird auch nach der 2. Etappe der Strommarktliberalisierung (für Verbrauchsstätten < 100 MWh/Jahr) als ein natürliches Monopol reguliert sein. Mit dieser Gesetzgebung soll sichergestellt werden, dass die Versorgungssicherheit auch in Zukunft gesichert ist und auf gleichem Gebiet die Strominfrastruktur parallel nicht mehrfach erstellt wird.

Der Regierungsrat möchte noch erwähnen, dass die Gewinne der Netzbetreiber (für den Netzbetrieb, nicht für den Verkauf von Strom) mit der bestehenden Gesetzgebung in der Schweiz bereits reguliert sind. Gemäss Art. 15 Abs. 1 StromVG beinhalten die anrechenbaren Netzkosten der Betreiber einen angemessenen Betriebsgewinn, der von der ElCom vorgeschrieben ist und überwacht wird.

Das Beispiel aus den USA zeigt anhand einer wirtschaftlichen Baisse deutlich auf, dass sich mit der Einführung dieser Methode das Geschäftsrisiko von den EVU auf die Stromendverbraucher verschiebt. Der Wirtschaftsstandort Basel-Landschaft würde mit dieser Massnahme an Attraktivität einbüßen.

Der Regierungsrat ist nach Auseinandersetzung mit dem Vorschlag des Postulanten klar der Auffassung, dass „Decoupling“ in einem liberalisierten Markt nicht möglich ist und auch die Folgen für die Stromendkunden und für die Wirtschaft inakzeptabel sein können. Die Förderung der Energieeffizienz hat auf andere Weise zu geschehen.

3. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und dem Landrat über seine Abklärungen berichtet und beantragt, das Postulat [2011/164](#) betreffend Entkopplung Stromabsatz - Gewinn abzuschreiben.

Liestal, 28. Januar 2014

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:
Urs Wüthrich-Pelloli

die 2. Landschreiberin:
Andrea Mäder
